

Vorprüfung nach dem UVPG

Vorhaben:

Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung von Gewässern, Verlegung von Grabenverrohrungen und Dükerung von Gewässern im Rahmen des Repowering von fünf Windenergieanlagen

Standort

Stadt Brake und Gemeinde Ovelgönne

westlich von Süderfeld, Windpark Brake und Windpark Ovelgönne

Antragsteller

wpd Windpark Nr. 671 GmbH & Co. KG, Stephanitorbollwerk 3, 28217 Bremen

Vorhaben nach Nr. Anlage1/ UVPG

13.18.1Standortbezogene
Vorprüfung

Allgemeine Vorprüfung

Die vorliegende allgemeine Vorprüfung**Der Prüfung liegen folgende Unterlagen zugrunde. Diese Unterlagen sind in die Bewertung nach 4.1 eingeflossen und wurden alle vollständig gewürdigt und geprüft.****Unterlagen aus dem vorliegenden oder evtl. aus vorherigen Verfahren**

insbesondere:

- Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung vom 01.07.2024
- Erläuterungsbericht mit umweltplanerischen Anlagen

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Abrissarbeiten

Betroffen von dem Vorhaben sind insgesamt rund 605,6 m² Gräben. Neu hergestellt werden Gräben mit einer Fläche von 362,6 m². Die Beeinträchtigung der Gräben erfolgt durch Beseitigung, wesentliche Umgestaltung von Gewässern, Verlegung von Grabenverrohrungen und Dükerung von Gewässern. Von den 605,6 m² betroffener Grabenflächen werden im Laufe des Verfahrens rund 536,6 m² zurückgebaut.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben kumuliert in seiner Wirkung mit keinen anderen Vorhaben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Boden, Wasser, Natur und Landschaft sind *in den entsprechenden vorliegenden Unterlagen zum Vorhaben* beschrieben und wurden im Zuge der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung untersucht und geprüft.

1.4 Abfallerzeugung im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugungen sind nicht zu erwarten.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen:

Nachteilige Umweltauswirkungen durch Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Aussagen im *entsprechenden LBP/ Umweltbericht wurden geprüft und gewürdigt.*

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf

- verwendete Stoffe und Technologien **(1.6.1)**

- die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr.7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §3 Abs. 5 a des BImSchG **(1.6.2)**

Es sind durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen hinsichtlich des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigungen von Luft und Wasser.

Die Prüfung führt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

2. Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien:

- Bestehende Nutzung eines Gebietes, insbesondere der Flächen für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen; für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die Aussagen zu Nutzungskriterien des *entsprechenden Berichtes / LBPs* wurden gewürdigt und geprüft. Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens auf die ökologische Empfindlichkeit des beplanten Bereichs im Hinblick auf die Nutzungskriterien werden umfassend behandelt. Die allgemeine Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Nutzung des Gebietes nicht zu befürchten sind.

2.2 Qualitätskriterien:

- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrundes.

Die Qualitätskriterien wurden *im entsprechenden Bericht/Fachgutachten/LBP* und auf Grundlage des LRP LK Wesermarsch umfassend geprüft und gewürdigt. Im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung wurden die Aussagen mit dem Ergebnis geprüft, dass nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter):

- Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

Die Schutzkriterien beschreiben Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt. Dabei geht es um Flächen, die entweder durch besondere staatliche oder kommunale Vorschriften unter Schutz gestellt worden sind, die dicht besiedelt sind oder deren Umwelt bereits aus anderen Gründen vergleichsweise hoch belastet ist oder Denkmale und kulturell, historisch oder archäologisch bedeutsame Flächen. Die Schutzkriterien ergeben sich aus den Antragsunterlagen und aus dem LRP LK Wesermarsch (2016). Geprüft wird, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die einzelnen Schutzkriterien haben kann.

Quellen u.a.: Natura 2000 (Kartensatz), Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch 2016, Regionales Raumordnungsprogramm 2003, Verzeichnis der besonders geschützten Biotope

2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1, Nr. 8 des BNatSchG

Die Betroffenheit von Natura 2000 wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Die Betroffenheit von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und §26

BNatSchG

Die Betroffenheit von Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebieten wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.5 Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG

Die Betroffenheit von Naturdenkmalen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG

Die Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Durch die Verlegung eines Grabenanschlusses wird in ein nach § 30 BNatSchG oder § 24 NNatSchG besonders geschütztes Biotop (Nährstoffreiche Nasswiese (GNR)) eingegriffen. Weiterhin wird potenziell temporär in mesophiles Grünland (GMF) eingegriffen. Dieses kann jedoch durch eine Vor-Kopf-Bauweise weitestgehend vermieden werden.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach § 51, § 53 Abs. 4, § 73Absatz 1 sowie §76 WHG

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die Betroffenheit wurde überprüft und nicht festgestellt.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte nach 2 Abs. 2 ROG sind am beplanten Standort nicht vorzufinden.

2.3.11 In Amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind.

Aus dem Plangebiet Windpark Brake Repowering sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen, bis auf die zwei denkmalgeschützten Gehöftwurtten (Hammelwarten, FstNr. 29 und Hammelwarten, FstNr. 28) im Zufahrtbereich der K 208 bekannt. Direkt am Anschluss an die K 208 wird durch die Verbreiterung der Zuwegung, die zwischen zwei denkmalgeschützten Gehöftwurtten (Hammelwarten, FstNr. 29 und Hammelwarten, FstNr. 28) durchgeführt wird, ein Graben gekreuzt. Bei Erdarbeiten muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

(Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch wurden unter

Berücksichtigung der Aussagen *im entsprechenden Bericht/Fachgutachten/LBP* geprüft. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Mensch bestehen nicht.

3.2 Schutzgut Tiere

(Auswirkungen auf die Fauna)

Überschlägige Beschreibung (A)

Grundsätzlich kann es durch das Baugeschehen an den Gräben zum teils temporären Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten von Brut- und Rastvögeln kommen. Es wurden ausschließlich ungefährdete Arten im Vorhabengebiet nachgewiesen. Potentielle Lebensräume von Libellen und Reptilien/Amphibien können durch die Baumaßnahmen ebenfalls beeinträchtigt oder zerstört werden. Im Vorhabengebiet sind ausschließlich ungefährdete Libellen- und Reptilien/Amphibienarten nachgewiesen worden. Da es vorhabenbedingt zur Trockenlegung von Gräben kommt, kann es potentiell zur Tötung von Fischen/Rundmäulern kommen. Die Gräben stellen aufgrund ihrer Habitat-Ausstattung keine geeigneten Fortpflanzungsstätten gefährdeter oder streng geschützter Arten dar.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Unter anderem durch die zeitliche Einschränkung der Bauarbeiten, die fachkundige Untersuchung des Vorhabenbereichs, die Durchführung notwendiger Schutz und Vermeidungsmaßnahmen, die Verfüllung der Gräben in eine Richtung und die Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, wird es durch das Vorhaben zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG kommen.

3.3 Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt

(Auswirkungen auf die Flora)

Überschlägige Beschreibung (A)

Durch die Maßnahmen werden Gräben und damit die Wuchsorte der dort

vorkommenden Pflanzenarten in Anspruch genommen. Dort wachsend u. a. Exemplare der gesetzlich geschützten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*). Die Art kommt im Untersuchungsgebiet sehr häufig vor. Durch die Planung werden keine Vorkommen der besonders geschützten Pflanzenarten überbaut. Die Sumpf-Schwertlilie kommt im Untersuchungsgebiet weiterhin sehr häufig vor. Im Graben nördlich der nördlich gelegenen Zuwegung zur K 208 wurden an zwei Stellen ein Vorkommen der besonders geschützten Wasserfeder (*Hottonia palustris*) festgestellt. Diese ist jedoch nicht durch die hier vorgenommenen Maßnahmen betroffen.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Die Sumpf-Schwertlilie kommt in dem Vorhabengebiet häufig vor und ist gesetzlich geschützt. Da die Sumpf-Schwertlilie auch im näheren Umfeld des Vorhabengebiets häufig vorkommt und diese sich über Rhizome sehr schnell und gut regenerieren kann, kommt es zu keiner nachteiligen Auswirkung auf die Schutzgüter gemäß UVPG.

3.4 Schutzgut Fläche

(*Flächenverbrauch*)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Fläche bestehen nicht.

3.5 Schutzgut Boden

(*Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Beantragt werden die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern, die Verlegung eines Durchlasses und die Kreuzung mit

Versorgungsleitungen.

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Angesprochen wird die Fläche als (artenarmes) Intensivgrünland auf Moorböden. Unter der organischen Decksequenz (organogene Mulde) steht der ortsübliche Kleiboden an. Das Vorhaben liegt laut NIBIS Kartenserver im Bereich der Suchräume für potentiell sulfatsaure Böden; die Böden weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Der anstehende Boden hat aufgrund seiner hohen Kohlenstoff-Gehalte eine hohe Bedeutung für den Klimaschutz.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Potentielle Beeinträchtigungen des Bodens

- Verdichtung des Bodens durch Baustellenbetrieb, Verlust der Bodenfunktion
- Versauerung durch die mögliche Oxidation von ausgebauten sulfatsauren Böden
- Erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch die Verfüllung & Herstellung der Gewässer

Vermeidungsmaßnahmen

Um die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (im Sinne des Bodenschutzes) zu erreichen, wird die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch einen geotechnischen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vor Ort die Tiefbauarbeiten begleiten. Das Konzept zur Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Grundsätzliches Ziel der Bodenkundlichen Baubegleitung ist die Vermeidung oder Minimierung möglicher Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktion im Zuge der geplanten Baumaßnahmen.

Ergebnis

- Zur Verfüllung der Gräben wird kein ortsfremder Boden benötigt, der im Rahmen der Baumaßnahme anfallende Boden wird innerhalb der Baumaßnahme verwertet.

- Bei Beachtung der im Konzept der BBB festgelegten Maßnahmen verbleiben keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.
- Der Verlust der Bodenfunktion durch die Verfüllung/Verrohrung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Durch den Rückbau der Bestands-WEA und die Entwicklung von extensivem Grünland und den neu anzulegenden Gräben wird dieser Eingriff kompensiert.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die oben beschriebenen Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

3.6 Schutzgut Wasser (*Hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität und Qualität des Wassers*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Bei den Gewässern, die verfüllt oder verlegt werden sollen, handelt es sich um Marschengräben (Gewässer III. Ordnung).

Bei der Gewässerverlegung ist durch die Wiederherstellung in mindestens gleicher Länge eine ausreichende Kompensation für das Schutzgut Wasser sichergestellt.

Trotz der temporären und dauerhaften Verfüllungen von einzelnen Grabenabschnitten bleiben die weiterhin vorhandenen Gräben Teil des umliegenden, zusammenhängenden Grabensystems. Die Vorflutverhältnisse bleiben aufrechterhalten.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Nachteilige Umweltwirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

3.7 Schutzgut Klima und Luft (*Veränderung des Klimas (Treibhausgasemission), Veränderungen des Kleinklimas am Standort*)

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut

Klima und Luft bestehen nicht.

3.8 Schutzgut Landschaft

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurden unter Berücksichtigung der Aussagen in den vorhandenen Unterlagen geprüft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Landschaft bestehen nicht.

3.9 Schutzgut Kulturelles Erbe (*Auswirkungen auf historisch, architektonisch und archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften*)

Überschlägige Beschreibung (A)

Aus dem Plangebiet Windpark Brake Repowering sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen, bis auf die zwei denkmalgeschützten Gehöftwurtten (Hammelwurtten, FstNr. 29 und Hammelwurtten, FstNr. 28) im Zufahrtbereich der K 208 bekannt. Direkt am Anschluss an die K 208 wird durch die Verbreiterung der Zuwegung, die zwischen zwei denkmalgeschützten Gehöftwurtten (Hammelwurtten, FstNr. 29 und Hammelwurtten, FstNr. 28) durchgeführt wird, ein Graben gekreuzt (Maßnahme D1). Bei Erdarbeiten muss mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Der Windpark Ovelgönne entspricht Teil „TB 8 Niederort“ des Geltungsbereichs der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Ovelgönne.

Bewertung der Erheblichkeit der Umweltwirkung (B)

Durch eine archäologische Begleitung im Bereich der beiden Denkmäler und eines 10 Meter breiten Schutzstreifens, einer engen zeitlichen und organisatorischen Absprache mit der Denkmalfachbehörde sowie weiterer denkmalrechtlicher Auflagen für den geschützten und den sonstigen Bereich, kann ein Eingriff in das Schutzgut des Kulturellen Erbes minimiert oder vermieden werden. Es bestehen folglich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.

3.10 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Es sind keine Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern zu erwarten.

4.1 Bewertung/ Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in den vorliegenden Unterlagen. Im Rahmen der hier vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wurden alle Aussagen, die der Prüfung zugrunde lagen gewürdigt und geprüft. Nach der gründlichen Betrachtung sämtlicher Schutzgüter im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung wird deutlich, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen aufgrund der Beschaffenheit des Gewässers und der Standortverhältnisse nicht zu erwarten. Zusätzlich werden vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen in Form einer ökologischen Baubegleitung festgesetzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verträglichkeit mit den Schutzgütern Wasser und Boden. Für das Schutzgut Wasser wird festgestellt, dass ein nachteiliger Eingriff in das Gewässersystem vermieden werden kann, indem eine Wiederherstellung von Gräben in mindestens gleicher Länge erfolgt. Eine Veränderung der Vorflutverhältnisse ist nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Boden, welches durch die Verfüllung/Verrohrung der Gräben einen Verlust der Bodenfunktion erleidet, wird durch den Rückbau der Bestands-WEA und die Entwicklung von extensivem Grünland und den neu anzulegenden Gräben kompensiert.

Auch für alle anderen Schutzgüter bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

4.2 Wesentliche Gründe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 5 UVPG

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wurde eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit gem. § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG vorgenommen. Das Vorhaben „Herstellung, Beseitigung, wesentliche Umgestaltung von Gewässern, Verlegung eines Durchlasses, Kreuzung mit Versorgungsleitung (im Zuge des Repowering des Windpark Ovelgönne und Windpark Brake) ist nach überschlägiger UVP-Vorprüfung nicht als Vorhaben zu beurteilen, für das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch die, nach Maßgabe der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde und der unteren Naturschutzbehörde, vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG kommen. Somit besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

4.3 Erforderlichkeit UVP

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung konnte keine Pflicht zur Durchführung einer UVP festgestellt werden.

Brake, den 22.10.2024

i.A.

.....